

783/AB XXI.GP

**Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 765/J - NR/2000, betreffend Einstellung der Nebenbahn Drösing - Zistersdorf, die die Abgeordneten Rada und Genosser am 11. Mai 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:**

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Bis dato liegen meinem Ressort keine Einstellungsanträge der Österreichischen Bundesbahnen für jene Nebenbahnen, die in der aktuellen Presse als "einstellungsgefährdet" bezeichnet werden, vor. Es besteht jedoch die Absicht des Vorstandes der ÖBB bei bestimmten Nebenbahnen den Personen - bzw. Güterverkehr oder den Betrieb der Infrastruktur einzustellen; entsprechende Planungen sind im Gange. Es werden zu diesem Thema jedoch noch Gespräche mit dem Vorstand der ÖBB stattfinden; vorweg darf ich aber festhalten, dass es zu keinem Kahlschlag bei den Nebenbahnen kommen wird.

Grundsätzlich sind folgende Szenarien bei der Einstellung von Nebenbahnen möglich:

- a. Die ÖBB stellt den Güterverkehr oder den Personenverkehr ein

Grundsätzlich ist der verkehrspolitische Stellenwert einiger Neben - bzw. Regionalbahnen als hoch einzuschätzen, allerdings muss eine ausreichende Nachfrage vorhanden sein.

**Zu Frage 3:**

Laut Bundesvoranschlag 2000 sind folgende Bedeckungen vorgesehen:

1/65148	Kosten der Eisenbahninfrastruktur	9.350.005.000 ATS
1/65158	Gemeinwirtschaftliche Leistungen	8.743.723.000 ATS

**Zu den Fragen 4 bis 8:**

Ich habe die Anfrage auch den Österreichischen Bundesbahnen vorgelegt; seitens der ÖBB wird folgens mitgeteilt:

Entsprechend den Vorgaben des Bundesbahngesetzes 1992 sind die ÖBB nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und zu betreiben. Die ÖBB haben die Frage der Einstellung des Personen - und Güterverkehrs nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgrades zu beurteilen. Im Sinne dieser Überlegungen führen die ÖBB gegenwärtig eingehende betriebswirtschaftliche Analysen des Personen - und Güterverkehrs durch. Darüberhinaus finden mit den betroffenen Bundesländern Gespräche statt, inwieweit Interesse an der Aufrechterhaltung des regionalen Schienenverkehrs besteht, bzw. die Bereitschaft gegeben ist, den vorliegenden Betriebsabgang - trotz der von den Bundesländern für Regionalbahnen geleisteten Beitragszahlungen ist ein zumindest ausgeglichenes betriebswirtschaftliches Ergebnis nicht für alle Strecken gegeben - abzudecken

Anhand dieser Resultate wird von den ÖBB die weitere Vorgangsweise festgelegt.

Dadurch würden freie Zugtrassen zur Verfügung stehen. Im Lichte des freien Netzzuganges für Dritte können diese Zugtrassen von anderen konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen genutzt werden. Das Land, aber auch sonstige Interessierte können außerdem Verkehrsdienstverträge mit diesen neuen konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen abschließen und bestimmte Leistungen gegen Bezahlung in Auftrag geben.

b. Die ÖBB beabsichtigt den Personen - und Güterverkehr und den Betrieb der Infrastruktur einzustellen

Diese Einstellung unterliegt den Bestimmungen des § 29 des Eisenbahngesetzes, d.h. die ÖBB müssen einen Einstellungsantrag bei der Eisenbahnbehörde stellen. Nach entsprechender Prüfung kann der Bund, um den Betrieb auf einer von den ÖBB eingestellten Nebenbahn weiterhin aufrecht zu erhalten, eine öffentliche - europaweite - Ausschreibung durchführen und Interessenten für die Aufrechterhaltung des Betriebes suchen. Der Bund kann sich für die Ausschreibung auch Dritter (z.B. der SCHIG) bedienen. Die Ausschreibungskriterien könnten dabei nach folgenden Prioritäten geordnet werden:

- Betrieb der Infrastruktur und des Güter - und Personenverkehrs
- Güter - und Personenverkehr
- Personen - oder Güterverkehr
- Anschlussbahnähnlicher Betrieb
- Betrieb als Museumsbahn.

Der Bund würde in den ersten drei Fällen diesen neuen Eisenbahnunternehmen auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zur Verfügung stellen, die bisher die ÖBB auf diesen Strecken erhalten haben. Bei Übernahme des Betriebes der Infrastruktur würden auch für Dritte die Kosten für die Erhaltung der Infrastruktur zumindest teilweise durch den Bund übernommen werden unter der Voraussetzung, dass diese geringer sind als bei Betrieb durch die ÖBB.